

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Februar 2021

Nr. 05

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen, der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung sowie einzelner Auswahl- und Zugangssatzungen für die Dauer der Corona-Pandemie	19
--	-----------

Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen, der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung sowie einzelner Auswahl- und Zugangssatzungen für die Dauer der Corona-Pandemie

vom 18. Februar 2021

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 83 ff) und § 32 Absatz 3 Satz 1, 32 a Abs. 1, § 58 Abs. 4 und 5, § 59 Abs. 1, § 63 Abs. 2, § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.), hat der Präsident als Vorsitzender des KIT-Senats durch Eilentscheidung nach § 13 der Geschäftsordnung des KIT-Senats am 18.02.2021 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 18. Februar 2021 erteilt.

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. In **§ 2 Absatz 1 Satz 2** wird nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Wintersemester 2020/2021“ werden die Wörter „und das Sommersemester 2021“ ergänzt.
2. In **§ 3 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „Sommersemesters 2020 und“ durch die Wörter „Sommersemester 2020,“ ersetzt und nach den Wörtern „Wintersemester 2020/2021“ werden die Wörter „und im Sommersemester 2021“ ergänzt.
3. **§ 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 4 Online-Prüfungen

- (1) Erfolgskontrollen können im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfung).
- (2) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
- (3) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen des KIT oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angebo-

ten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den/die Prüfer/in unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes und unter Beachtung von § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnungen. Für den Fall gleichen Studienfortschrittes können durch die KIT-Fakultäten weitere Kriterien festgelegt werden. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.

- (4) Eine Ummeldung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (5) Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich das vom KIT betriebene oder das im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO für das KIT betriebene Informations- und Kommunikationssystem zulässig.
- (6) Der/die Prüfer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nach Maßgabe des § 32 a Abs. 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Art. 13 DS-GVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt.
- (7) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie/er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (8) Den Prüfungsteilnehmer/innen soll vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz

- (1) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen und mündliche Nachprüfungen sowie mündlich durchgeführte Studien- und Prüfungsleistungen anderer Art (mündliche Erfolgskontrollen) können im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies aus inhaltlichen, technischen, didaktischen und sonstigen Gründen (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz). Mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz gelten als mündliche Erfolgskontrollen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.

- (2) Der ordnungsgemäße Ablauf der Erfolgskontrolle muss sichergestellt werden. Die Prüfung wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in Papierform in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung der mündlichen Erfolgskontrolle per Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertrag sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung der Erfolgskontrolle per Videokonferenz ist grundsätzlich untersagt. Hierauf werden die Prüflinge seitens der Prüferin/ des Prüfers spätestens zu Beginn der Erfolgskontrolle hingewiesen.
- (3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz darf ausschließlich das für diesen Zweck freigegebene und zentral bereitgestellte Videokonferenzsystem verwendet werden. Das System ist entsprechend den hierfür zur Verfügung gestellten Anleitungen/Hinweisen zu verwenden.
- (4) Vor Beginn der Prüfung muss der/die Studierende auf Aufforderung des/der Prüfer/in seinen/ihren Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.
- (5) Soweit § 4 und § 5 Absatz 1 bis 4 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung mündlicher Erfolgskontrollen Anwendung.“

5. Es wird folgender § 5 a neu eingefügt:

„§ 5 a Online-Prüfung im Open – Book – Format

- (1) Im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen können computergestützte Erfolgskontrollen abweichend von § 6 b Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge in von der/dem Studierenden gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. Die Videobeobachtung ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) Ist Studierenden die Erbringung einer Online – Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt das KIT nach Möglichkeit ein termingleiches gleichwertiges Ersatzangebot in den Räumlichkeiten des KIT. Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.
- (3) Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Erfolgskontrollen bzw. Prüfungsleistungen anderer Art im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren.
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 3 der „Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren“ sind bei Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur

Verminderung des Täuschungsrisikos gleichwertige Antwort-Wahl-Aufgaben zulässig. Gleichwertig in diesem Sinne bedeutet insbesondere, dass innerhalb einer Aufgabe unterschiedliche Zahlenwerte oder eine Veränderung des Satzbaus in der Aufgabenstellung zulässig sind; der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Aufgaben darf hierdurch nicht verändert werden.

- (5) Soweit § 4 und § 5 a Absatz 1 bis 4 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung von Erfolgskontrollen anderer Art Anwendung.

6. Es wird folgender neuer § 5 b eingefügt:

„§ 5 b Online-Prüfungen in Textform mit Videoaufsicht

- (1) Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 und den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform mit Videoaufsicht). Bei Online-Prüfungen im Open-Book-Format ist eine Videoaufsicht nicht zulässig. Online-Prüfungen in Textform mit Videoaufsicht gelten als schriftliche Erfolgskontrollen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der ordnungsgemäße Ablauf der Erfolgskontrolle muss sichergestellt werden. Die Erfolgskontrolle wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in Papierform in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung der Online-Prüfung in Textform per Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertrag sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen.
- (3) Zur Identitätsprüfung laden die Studierenden vor Beginn der Prüfung über ihren persönlichen Account eine Kopie des Studierendenausweises in das Prüfungssystem hoch. Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen schriftlichen Online-Prüfung mit Videoaufsicht verwendet werden. Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den/die Prüfenden zu löschen. Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen.
- (4) Die Aufzeichnung der Erfolgskontrolle per Videokonferenz ist grundsätzlich untersagt. Hierauf werden die Prüflinge seitens der Prüferin/ des Prüfers spätestens zu Beginn der Erfolgskontrolle hingewiesen.
- (5) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen sind die Studierenden bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, sofern ihnen vorab bekannt gegeben wurde, dass die jeweilige Funktion für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb des KIT bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera

und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

- (6) Zur Durchführung von Online Prüfungen in Textform mit Videoaufsicht darf ausschließlich das für diesen Zweck freigegebene und zentral bereitgestellte Videokonferenzsystem verwendet werden. Das System ist entsprechend den hierfür zur Verfügung gestellten Anleitungen/Hinweisen zu verwenden. Insbesondere die Hinweise bezüglich der datensparsamen Anwendung sind zu beachten.
 - (7) Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Teilnehmer/innen gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.
 - (8) Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, sofern der Prüfer/die Prüferin es für erforderlich erachtet, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. Die Studierenden müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
 - (9) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtsführenden Person zulässig.
 - (10) Soweit § 4 und § 5 b Absatz 1 bis 9 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung schriftlicher Erfolgskontrollen Anwendung.
7. In **§ 6 Satz 1** werden die Wörter „sowie dem Wintersemester 2020/2021 und für den dazugehörigen Prüfungszeiträumen“ durch die Wörter „,dem Wintersemester 2020/2021 sowie dem Sommersemester 2021 und den dazugehörigen Prüfungszeiträumen“ ersetzt.
8. **§ 9 wird wie folgt geändert:**
- a) **Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Studienkollegs Karlsruhe kann eine Übernahme vom ersten in das zweite Kollegsemester im Sommersemester 2021 erfolgen unabhängig davon, ob in allen Pflichtveranstaltungen ausreichende Leistungen erbracht wurden, sofern die satzungsgemäße Leistungserbringung Corona-bedingt nicht möglich gewesen ist.“
 - b) In **Absatz 2** werden nach den Wörtern „Wintersemester 2020/2021“ die Wörter „und Sommersemester 2021“ ergänzt und die Angabe „§§ 4 und 5“ durch die Angabe §§ 4 bis 5 b“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt neu gefasst:**„§ 13 Hochschulzugangs- und Auswahlverfahren**

Sehen studiengangspezifische Zugangs- oder Auswahlsetzungen des KIT fachspezifische Tests oder Gespräche als Zugangs- oder Auswahlkriterium vor, können diese gemäß § 32 a und b LHG als Online-Prüfungen in Textform sowie als mündliche und praktische Online-Prüfungen durchgeführt werden. §§ 4 bis 5 b finden entsprechende Anwendung.“

10. § 14 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Wintersemesters 2020/2021“ werden durch die Wörter „Sommersemesters 2021“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Februar 2021

Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)